



Hochschule RheinMain  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 28.02.2013

Nr.: 219

Satzung der Hochschule RheinMain  
zur Anerkennung von  
Studienabschlüssen, Studien- und  
Prüfungsleistungen und  
außerhochschulisch erworbenen  
Kompetenzen  
- Anerkennungssatzung -

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: [carola.langer@hs-rm.de](mailto:carola.langer@hs-rm.de)

## **Bekanntmachung:**

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Satzung zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 28.02.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

# **Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen - Anerkennungssatzung -**

## **Vorbemerkung**

Zur Ergänzung der Regelungen der ABPO über die Anrechnung von Leistungsnachweisen hat der Senat der Hochschule RheinMain gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2012 (GVBl. S. 227) am 12.02.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 13.02.2013 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt.

## **§ 1**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule RheinMain oder einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Die Hochschule kann die Anrechnung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden. Indikatoren bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind Qualität, Niveau, Lernergebnisse und Umfang der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung kann nicht darauf gestützt werden, dass die Leistungen rein nach formalen Kriterien (Prüfungsform und –dauer, Bezeichnung und zugehörige ECTS) nicht einer Leistung in dem Studiengang der Hochschule RheinMain entsprechen. Eine Anrechnung der Abschlussarbeiten ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten, die mit Kooperationspartnern geschrieben werden.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere für akkreditierte Studiengänge an Berufsakademien, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei der Beurteilung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie ein mit der oder dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag („learning agreement“) zu beachten. Für das Anerkennungsverfahren sind in den Fachbereichen jeweils standardisierte Verfahren festzulegen.
- (4) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden die Credit-Points gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule RheinMain zugeordnet sind.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Die Umrechnung von ausländischen Noten ins deutsche Notensystem erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Notenberechnung. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Berechnung der Modul-, Bereichs-, Fach- und Gesamtnoten wird entsprechend angepasst.
- (6) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Die oder der Studierende hat bei Antragsstellung alle Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle unaufgefordert vorzulegen. Die anerkennende Stelle informiert den oder die Studierende über fehlende Unterlagen und gibt Gelegenheit, diese nachzureichen. Die anerkennende Stelle kann hierfür Fristen setzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm benannte Stelle trifft die Entscheidung über die Anrechnung. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der in Abs. 7 genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.
- (9) Die Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der Hochschule RheinMain noch nicht angetreten wurde. Eine abweichende Regelung in einem learning agreement ist zulässig.

## **§ 2**

### **Anerkennung von Hochschulabschlüssen**

- (1) Erste berufsqualifizierende Abschlüsse, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt, sofern der Studiengang akkreditiert ist, und berechtigen bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges zum Masterstudium an der Hochschule RheinMain. Die Anerkennung und der damit einhergehende Zugang zum Masterstudium kann nur versagt werden, wenn zwischen den für den angestrebten Masterstudiengang geforderten Zugangsvoraussetzungen und den durch den abgeschlossenen Studiengang erworbenen Qualifikation wesentliche Unterschiede bestehen. Eine Anerkennung scheidet insbesondere aus, wenn nicht mindestens die Hälfte der absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen an einer anerkannten Hochschule erbracht worden sind.
- (2) Liegt ein berufsqualifizierender Abschluss von einer ausländischen Hochschule vor, müssen bei der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise berücksichtigt werden.

- (3) Abschlüsse akkreditierter Studiengänge an Berufsakademien werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die für den angestrebten Masterstudiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen einem entsprechenden Hochschulstudium gleichwertig sind.
- (4) Die Zentralverwaltung trifft die Entscheidung, ob ein erster berufsqualifizierender Abschluss formal anerkannt werden kann. Sollte die formale Anerkennung möglich sein, überprüft der Fachbereich die Studieninhalte des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auf wesentliche Unterschiede mit den für den angestrebten Masterstudiengang geforderten Zugangsvoraussetzungen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist der oder dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Entscheidung ergeht schriftlich. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

### **§ 3**

#### **Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen**

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Studiengang erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt folgendes:
  1. Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer schulischen Erstausbildung und aus Fachoberschulausbildungen können nicht auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.
  2. Kenntnisse und Fähigkeiten aus staatlich anerkannten Berufsausbildungen, aus Fachschul-Weiterbildungen oder aus fachlichen Weiterbildungen, die auf einer Erstausbildung aufbauen, können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.

In diesem Fall prüft eine durch den Fachbereich zu benennende Institution die erworbenen Kompetenzen auf Gleichwertigkeit in Bezug auf Inhalt, Umfang und Niveau mit den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen. Dazu sollen die Fachbereiche Äquivalenzlisten erstellen, in denen sie festlegen, welche Berufsausbildung bzw. welche Fachschul- oder fachliche Weiterbildung oder welche Teile davon angerechnet werden können.
- (3) Für anerkannte außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden die Credit-Points gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule RheinMain zugeordnet sind.
- (4) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Der Antragssteller oder die Antragsstellerin hat alle Nachweise über außerhochschulisch erworbene Kompetenzen gemäß Absatz 1 Satz 1 unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Die durch den Fachbereich zu benennende Stelle trifft die Entscheidung über die Anrechnung. Die Entscheidung ist der Antragsstellerin oder dem Antragssteller möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der in Abs. 5 genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.
- (7) Die Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der Hochschule RheinMain noch nicht angetreten wurde.

#### **§ 4 Verfahren**

Alle nach dieser Satzung zu treffenden Entscheidungen sind zu begründen und im jeweiligen Fachbereich zu dokumentieren. Gleichzeitig soll ein fachbereichsübergreifender Austausch über die getroffenen Entscheidungen erfolgen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 28.02.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident